

Gefördert durch das
Ministerium für Jus-
tiz, Europa und Ver-
braucherschutz des
Landes Schleswig-
Holstein und den
Kreis Plön

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

**63. Ausgabe
Sommer
2021**

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Markt 8

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen zu unserer Sommerausgabe 2021!

Das „reformierte“ Betreuungsrecht ist natürlich ein Thema in dieser Ausgabe. Die Rechte der betreuten Menschen werden nochmals verstärkt. Es kommen neue Herausforderungen auf die ehrenamtlichen Betreuer und die Betreuungsvereine zu.

Darüberhinaus gibt es wieder einen bunten Mix an Themen aus dem Betreuungsalltag.

Wir möchten Sie auf unser Angebot „Angehörigentreff“ jeden zweiten Montag im Monat ab 17.30 Uhr hinweisen. Dies ist ein offenes Angebot für ehrenamtliche Betreuer, die ihre Angehörigen betreuen, und gibt Ihnen die Möglichkeit zum Austausch und für gezielte Fragestellungen.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen, aufgrund der Pandemie ist derzeit eine Anmeldung unbedingt erforderlich.

Zuletzt möchten wir Sie noch einmal ermuntern, uns Beiträge aus Ihrem Betreuungsalltag zu senden, die wir dann gegebenenfalls in unserer nächsten Ausgabe veröffentlichen. Vielleicht haben Sie im Rahmen Ihrer Betreuung eine positive oder auch negative Erfahrung gemacht, die Sie gerne mit uns teilen wollen? Gerne sind wir Ihnen bei der Verschriftlichung eine Hilfe.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und einen schönen, erholsamen Sommer nach diesen schweren Zeiten!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Unser Fortbildungsprogramm 2021	4
Nachruf Richter Wittek.....	5
Sachbeiträge	
Ehrenamt und Betreuungsverein im „reformierten“ Betreuungsrecht - Auf zu neuen Ufern?.....	9
Pflegebedarf ohne Pflegegrad – Welche Hilfen gibt es?	14
Keine Pflegeberatung – kein Pflegegeld	16
Wenn der Betreuer den Wohnvertrag kündigt.....	17
Der Entlastungsbetrag - Nachbarn als Leistungserbringer?.....	18
Soziale Einrichtungen im Kreis Plön stellen sich vor	
Das Seniorenzentrum Kirchbarkau.....	20
Pressemitteilungen	
Fehlende Unterbringungsfähigkeit bei einer psychischen Erkrankung eines Obdachlosen.....	22
Zu guter Letzt	
Die Zeit des kleinen Sommers.....	23
Informationsanforderung – Coupon	24

* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige rechtliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Ihren Bevollmächtigten bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

- | | |
|------------------|--|
| 1. Vorsitzender: | Herr Günter Larson – e-mail: glarson@web.de
Tel.:04307 – 5492 |
| 2. Vorsitzende: | Frau Sabine Schultz |
| Schatzmeister: | Herr Peter Kahl |
| Schriftführer: | Herr Heinrich Krellenberg |

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK und ein ehrenamtlicher Betreuer.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Margret Galle (Verwaltung)

Frau Britta Küchenmeister

Telefon: 04342 – 30 88 0 **Fax:** 04342 – 30 88 22

Homepage: www.btv-ploen.de

e-mail: info@btv-ploen.de

Öffnungszeiten: **Montag:** 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aktuelles aus dem Verein:

Hier sehen Sie eine Übersicht unserer Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2021:

- **Montag, 19. Juli 2021, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 16. August 2021, 18 Uhr**
Forum: „Pflichten des Betreuers bei Tod des Betreuten“
Referentin: Frau Andrea Struck-Koßiski, Rechtspflegerin Amtsgericht Plön
- **Montag, 20. September 2021, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 18. Oktober 2021, 18 Uhr**
Forum: „Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Plön“
Referent: N.N.
- **Montag, 22. November 2021, 18.00Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 06. Dezember 2021, 16.30Uhr**
Mitgliederversammlung
- **Montag, 06. Dezember 2021, 18.00Uhr**
Forum: Adventsfeier
Ort: Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen von 18 Uhr bis 20 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Markt 8 in 24211 Preetz statt.

In unserer Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bieten wir 2021 noch folgende Termine an:

- **Mittwoch, 25. August 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**
Vermögenssorge
 - Zusammenarbeit mit dem Gericht
 - Vermögensverzeichnis
 - Rechnungslegung
 - Berichte
 - Genehmigungen

Referent: Herr Florian Burmeister, Rechtspfleger am AG Neumünster

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

- **Mittwoch, 15. September 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**

Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen in besonderen Lebenslagen

Referentin: Janina Hillmann,

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8, 24211 Preetz

- **Mittwoch, 17. November 2021, 17 Uhr – 20 Uhr**

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: NN

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in 24537 Neumünster

**Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Fortbildungen sind kostenfrei.**

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Teilnehmerzahl eng begrenzt, eine Anmeldung ist daher zwingend erforderlich.

Bitte wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle und informieren Sie sich, ob die geplanten Veranstaltungen stattfinden können.

Nachruf Richter Wittek

„Das Märchen von einem der auszog, eine gute Betreuerin zu finden“

Guten Tach, Leute.

Ich bin hier son bischen falsch, glaube ich.

Ich hab da gestern mit meinem Richter, dem Wittek, geredet. Und der hat erzählt, dass er heute hier was sagen soll. Son Märchen von einem, der ´n guter Betreuer werden wollte oder so. Und da hat er Bammel vor gehabt und das nicht gekonnt. Na, da hab ich ihm gesagt, dass das gar kein Problem ist und ich da ja was sagen kann. Bin ja schon lange genug dabei. Und hab schon einige hinter mir.

Also, ich bin der Herbert. Früher war ich in Heiligenhafen, auf der geschlossenen, in der Klapse. Da hatten wir alle n Vormund. Meiner, das war der Werner. Son kleiner Typ, n bischen wie son Gummiball. Aber klasse. Der war ja für alles da. Ich war ja entmündigt, durfte nix mehr. Ist aber gar nicht groß aufgefallen. Ging uns ja allen so; hatten unser Geld, bekamen zu Essen und zu trinken. War eigentlich gar nicht so schlecht – haben Skat und Doppelkopf gespielt. Ab und zu kam mal n Richter vorbei. Der hat dann mit dem Arzt geredet und den Betreuern und hat uns dann erklärt, dass wir noch bleiben müssen.

War schon alles ziemlich einfach, auch für uns. Werner kam einmal im Jahr vorbei, hat gefragt, wie es geht und ob er was für mich tun kann und so. Und ansonsten hat er mich in Ruhe gelassen. Das ging ne ganze Weile so. bis dann irgendwann der Werner ankam und meinte, er wär jetzt nicht mehr mein Vormund. Da sei jetzt son Gesetz, jetzt sei alles anders und er wäre jetzt nur noch Betreuer. Was fürn Quatsch, hab ich gedacht. Betreuer hab ich doch genug, hier in der Anstalt. Aber dann hat er mir das erklärt. Entmündigung ist nicht mehr, genau hinsehen, was die Leute noch können, wo genau sie Unterstützung brauchen, nur solange, wie es nötig ist. Und das alles auch noch mit mir besprechen und so, wie ich es will. Konnte ich erst ja gar nichts mit anfangen. 10 Jahre haben sie mir alles abgenommen und alle Entscheidungen hat der Vormund gemacht. Und jetzt das.

Aber Werner hat gesagt, das kriegen wir hin. Weil das ja auch für ihn völlig neu war. Und dann haben wir angefangen. Haben dann auch geschafft, dass ich umziehen sollte. Nicht mehr geschlossen. Andere Einrichtung. Mann, war das schwer. Die Tür immer offen, kommen und gehen, wann ich will. Beschäftigung, die ich mir aussuchen konnte. Und beim Essen mitbestimmen. War mir fast zuviel. Da hat der Werner zu mir gehalten. Wir haben alles besprochen: Was ich möchte, wohin ich will, was ich kann und was ich lernen will. Und dann hat der Werner losgelegt. Hat mit dem Sozialamt geredet. Wegen der Kosten. Hatte ja keinen Pfennig für mich. Und ein Heim gesucht. Weil da in der Forensik sollte ich nicht mehr bleiben. Hat mich ganz schon rumkutschert. Hätte er nicht machen müssen. Ist ja nicht seine Aufgabe. Hatte er mir erklärt: rechtliche Vertretung, aber nicht Schoffeur-Dienste und so. Hat er aber gemacht. Und mit den Ärzten hat er sich angelegt. Wegen der Medis. Die waren ziemlich viel. Und das Heim hat gesagt, damit können sie mich nicht nehmen und versorgen. Das war ziemlich anstrengend für mich. War ich ja alles nicht gewohnt. Und der Werner ist jeden Monat gekommen und hat mit mir geredet und erklärt und gemacht und getan. Das war mir dann auch zuviel. Und da haben wir drüber geredet. Und dann ist er nur noch alle 3 Monate gekommen. Dazwischen haben wir telefoniert und geschrieben.

Ja, und dann ist der Werner gestorben. Ganz plötzlich. Und ohne was zu sagen. War ich fertig. Das glaubt man ja nicht.

Aber ohne Betreuer ging das ja nicht. Und so bin ich zu der Eva gekommen. War erst son Typ von der Behörde da und hat mich gefragt. Und der Richter war da. Und dann kam son Brief, stand drin, dass Eva jetzt meine Betreuerin ist. Erst fand ich die ja ganz gut. War n bischen älter als ich, hat sich auch gleich reingehängt. Die wollten mich in ein anders Haus bringen. Ging gar nicht. Und da hat sie richtig gekämpft. Und wir haben das hingekriegt. Irgendwann hab ich dann gemerkt: passt überhaupt nicht. Die wurde wie meine Mutter. Von der weiß ich nicht mehr viel. Aber

dass sie ganz doll genervt hat, immer gemeckert hat und so. Und die Eva fing auch damit an. Ständig hat sie an mir rumgezippelt; wie ich aussehe, dass ich mich nicht ordentlich wasche, zuviel rauche, zu fett bin, nicht soviel Cola und Chips essen soll. Und dann hat sie auch noch angefangen, mir mein Geld weg zu nehmen. Naja, nicht so richtig. Aber sie hat den Leuten gesagt, dass ich kein Bares mehr bekomme, alles für mich eingekauft werden soll und zwar nur gesundes Zeug und keine Zigaretten. Da hab ich dann Krach gemacht und hab mich gewehrt. N Kollege hat mir dann den Tip gegeben. Und ich bin in die Stadt gefahren, zum Gericht. Und hab denen das gesagt. Und dass ich n anderen Betreuer will. Weil sone Mutti kann ich nicht ab. Die beim Gericht wollten erst nicht. Haben mit ihr geredet und versucht, was anderes zu erreichen. Aber Eva ist bei ihrer Sicht geblieben. Und ich bei meiner. Und dann kam wieder son Richter, der hat dann gesagt, dass die Eva nicht mehr meine Betreuerin ist. Und das jetzt der Karl macht.

Das war für mich ne schwere Zeit. Nicht wegen dem Karl. Ich war ganz doll psychotisch. Mit Stimmen hören und Angst und ganz viel Wut im Bauch. Hab ganz viel kaputt gemacht und wollte Leute schlagen und so. Musste dann ganz lange ins Krankenhaus, geschlossene. Medis wurden verändert. Der Karl hat das alles veranlasst. Erst war ich ziemlich sauer, weil der das Gericht geholt hat. Aber der hat mir das richtig gut erklärt. Das Krankenhaus hat ziemlich lange gedauert. So 3, 4 Monate. Und dann kam das Amt und wollte, dass ich in ein anderes Heim gehe. Hilfeplan haben die das genannt. Also echt. Ich will nach hause, zu meinen Kumpels und den Leuten die ich kenne. Und dann kommt da sone Type, die von nix ne Ahnung hat und sagt, da kann ich nicht hin. Hata mir nochmal einen mitgegeben. Rezidiv. Echt schlimm. Da war der Karl echt klasse. Der hat mit allen geredet. Mit dem Heim, den Ärzten, dem Typen vom Amt. Hat sich mit dem sogar richtig gestritten. Bis vors Gericht. Nicht bei meinem Richter, sondern woanders. Hab ich gar nicht gewusst, dass das noch andere Gerichte gibt.

Und das Beste: der Karl hat mir alles erklärt. Und war nicht genervt, wenn ich was nicht begriffen hat. Er hat gesagt, dass das ja wichtig für mich ist. Und er das deshalb mit mir besprechen muss. Und wenn ich mal nicht gut drauf war und nicht reden wollte, ist er weggegangen und n andermal wieder gekommen. Und gewonnen haben wir auch. Ich durfte wieder nach Hause. In mein altes Zimmer sogar. Und an meinem Geburtstag hat er mich auch immer besucht. Und dann sind wir kaffeetrinken gewesen. Das fand ich auch klasse: wenn er mich besucht hat, war ich wichtig. Und was zu besprechen war, haben wir unterwegs gemacht. Im „Kuhstall“ oder beim Bäcker oder so. Ohne all die Leute vom Heim. War ne gute Zeit. Bis Karl mir gesagt hat, dass er wegzieht. Und meine Betreuung nicht mehr machen kann. War ich ziemlich geknickt. Weil, so fast 10 Jahre hatte ich ihn. Da lernt man sich richtig gut kennen. Und was wir alles durchgestanden haben. Und was alles nicht geklappt hat. Und was richtig gut war. Klasse fand ich, dass Karl mit sonem Verein geredet hatte, nem Betreuungsverein. Wusste ich gar nicht, dass er da mitgemacht hatte. Und die haben zusammen gesucht und der Karl hat mir die Elvira vorgestellt. Ob ich mir vorstellen könnte.... Erst wollte ich ja nicht. Nach den Erfahrungen mit der Eva. Aber beide haben mir erklärt, dass Menschen verschieden sind. Und ich das mal probieren kann. Und wenn es nicht klappt, dann kann ich ja wieder.... Und da haben wir alle zusammen gelacht und ich konnte mir das gut vorstellen. Weil, es ist so wichtig, dass man lachen kann.

Naja, das gleiche Spiel dann. Der Karl hat an das Gericht geschrieben. Und Elvira und ich auch. Und weil das Gericht geglaubt hat, dass die Elvira das packt, haben die das dann so aufgeschrieben.

Und dann ist Agathe Elfriede gestorben. War ne Schwester vom Sohn meine Onkels. Oder so. Ziemlich kompliziert. Hab ich gar nicht gekannt. Und plötzlich kamen alle an und wollten was von mir. Weil ich ja erbe. Dabei hatte die ja nix. Hat selber in nem Heim gelebt. Aber irgendeine von den anderen Verwandten – Mann, was hatte ich da mit mal für viele Leute.... – sagte was von ganz viel Geld, was da rumliegt und verteilt wird. War das kompliziert: Das Amt wollte gleich alles einstellen. Ich sollte ständig was unterschreiben. Und wollte mir ganz viel kaufen. Gut dass die Elvira da war. Als der das zu kompliziert wurde, ist sie zum Anwalt gegangen. Und hat mich mitgenommen. Weil das ja um mich ging. Und der hat das dann alles geregelt mit dem Erbe. Weil

da so viele was abkriegen, sind das dann nur 15.000€ geworden. Und die will das Amt haben. Jedenfalls das meiste. Da kann man mal sehen. Wer soll sowas denn verstehen.

Ach ja, vor knapp nem Jahr hat die Elvira wieder geheiratet und kriegt n Kind. Und hat gesagt, dass sie dann nicht mehr meine Betreuerin sein kann. Weil sie mit ihrem Mann wegzieht. Nach München. Suchen schon n kleines Haus.

Ich weiß gar nicht; wie es weitergehen soll. Muss mir jetzt wohl nen neuen Betreuer suchen. Oder ich versuch es mal ohne. Hat mein Richter, der Wittek, ja schon mal gefragt. Der kommt ja immer vorbei und bespricht das mit mir. Bei ner Verlängerung der Betreuung. Alle 5 oder 7 Jahre oder so. wie die vom Amts. Nur eben viel seltener. Die kommen ja alle halbe Jahr und reden über die Entwicklung und Fortschritte und machen mit mir Verträge und so. Aber ich glaub, alleine packe ich so was nicht. Das nervt. Und dann bin ich ziemlich muffig und böse und das Gespräch geht daneben.

Oder mag vielleicht einer von Ihnen mein Betreuer werden?

Ich kann ja mal mit meinem Richter, dem Wittek, reden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, soweit Herbert.

Ich bin ihm sehr dankbar, dass er uns einen kleinen Einblick in die Arbeit des Betreuers aus Betroffenen-sicht gegeben hat. Mir ist in den letzten Jahren immer mehr eines deutlich geworden: Unsere Betroffenen wissen ganz genau, was sie brauchen und was sie aushalten.

Wissen wir es auch?

Ich erlebe mehr und mehr Abgrenzungskämpfe zwischen den Beteiligten an der Versorgung von Menschen. Und die Bedürfnisse des Menschen bleiben wo?

Und ich erlebe immer noch engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich für einen einzelnen Menschen einsetzen.

Jenseits aller Zuständigkeitsstreite und aller Abgrenzungen. Die dabei achtsam mit dem Menschen umgehen, um den es geht. Und ob Sie es glauben oder nicht: genau das ist es, was dieser Mensch merkt. Aber das wissen Sie genausogut wie ich. Denn Sie sind ganz dicht an Ihrem Betreuten dran.

Ich erlebe aber auch eine zunehmende Formalisierung und Distanzierung von Staat zu seinen Bürgern. Bürgernähe wird durch zunehmend standardisierte, automatisierte Vorgänge, aber auch Schreiben und Sprache in diesen Schreiben zerstört. In der Anfangszeit des Betreuungsrechtes waren wir alle um eine freundliche, verständliche Schriftsprache bemüht. Vor drei Jahren hat Schleswig-Holstein auch für die Betreuungsgerichte ein neues Fachprogramm eingeführt. Die dort hinterlegten Schriftstücke sind von Kanzleistil alten Musters geprägt. Und der Zeit- und Arbeitsdruck verhindert eine Veränderung. Schlimmer noch: einher geht auch eine Arbeitsverdichtung nicht nur bei Gerichten, sondern auch bei Ämtern und Versorgern.

Das alles sind Rahmenbedingungen, die das Leben unserer Klientel prägen. Das alles sind aber auch die Rahmenbedingungen, unter denen Betreuer arbeiten (müssen). Umso mehr müssen wir für Strukturen dankbar sein, die den Frust und die Wut des ehrenamtlich engagierten Menschen auffangen können, die ihn unterstützen, schulen und stärken.

Deshalb nochmals: Und ich erlebe immer noch engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich für einen einzelnen Menschen einsetzen. Trotz all dieser Rahmenbedingungen. Danke. Und danke auch an die Menschen, die sich in Vereinen zusammenfinden, um diese engagierten Bürgerinnen und Bürger zu stützen und zu stärken.

„Dieses Märchen spiegelt die besondere Haltung den betroffenen Menschen gegenüber wider, die Herr Wittek auch in seinen Fortbildungen gern weitergab.

In Gedenken an Herrn Wolfgang Wittek, Richter am Amtsgericht Bad Segeberg, Betreuungsrichter von 1992 bis 2020“

Sachbeiträge

Ehrenamt und Betreuungsverein im „reformierten“ Betreuungsrecht - Auf zu neuen Ufern?

Alexander Engel M.A., Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf

*Das gesetzgeberische Leitbild des Betreuungsrechts ist der/die ehrenamtlich*e Betreuer*in. Es verblüfft daher nicht, dass ein wesentliches Anliegen des aktuellen Reformprozesses darin besteht, „dafür Sorge zu tragen, die ehrenamtliche Betreuung zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, werden unterschiedliche Ansätze verfolgt. Zum einen sollen Anreize geschaffen werden, um neue ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen, und zum anderen soll die Arbeit der bereits aktiven Betreuer*innen mehr Wertschätzung erfahren. Des Weiteren sollen Strukturen geschaffen werden, die zu einer Qualitätsverbesserung in der ehrenamtlichen Betreuung führen. Untrennbar verbunden mit der ehrenamtlichen Betreuungsführung ist die Arbeit der Betreuungsvereine. Diese sind — wie das gesamte Betreuungswesen — in den letzten Jahren von einer strukturellen Unterfinanzierung betroffen und kämpfen häufig um das wirtschaftliche Überleben. Im Rahmen der Querschnittsarbeit nehmen sie Aufgaben wahr, ohne die eine Stärkung des Ehrenamts sowohl in Qualität als auch im Umfang nicht möglich ist. Ein „essenzieller Bestandteil der Reform ist daher eine Stärkung der Betreuungsvereine“. Aber ist dem auch so?*

Reform des Betreuungsrechts und die Rolle des ehrenamtlichen Erwachsenenschutzes

Die grundsätzliche Intention des laufenden Gesetzgebungsverfahrens* besteht darin, die Autonomie und die Selbstbestimmung von unterstützungsbedürftigen Menschen sowohl im Vorfeld als auch innerhalb der rechtlichen Betreuung zu stärken. Dies umfasst auch Maßnahmen, um die Anwendungsqualität des Betreuungsrechts zu steigern. Durch die geplanten Änderungen des geltenden Rechts soll auch die Umsetzung von

Art. 12 der UN-BRK verbessert werden. Insbesondere der Zugang zu Unterstützungsleistungen nach Art. 12 Abs. 3 UN-BRK steht hier im Vordergrund. „Orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf, soll das gesamte System des Betreuungsrechts möglichst effektiv darauf ausgerichtet sein, der betroffenen Person den Zugang zu der konkret erforderlichen Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zukommen zu lassen.“

**Am 26.3.2021 hat der Bundesrat dem Betreuungs- und Vormundschaftsreformgesetz in der vom Bundestag am 5.3.2021 verabschiedeten Fassung zugestimmt. Damit tritt es wie vorgesehen am 1.1.2023 in Kraft (Anm. der Redaktion)*

Das „reformierte“ Betreuungsrecht stellt somit klar, was auch schon im aktuellen Recht gilt, dort jedoch manchmal überlesen wird: Im Mittelpunkt allen Handelns steht der betroffene Mensch mit seinen Wünschen zur Rechtsgestaltung und seinen auf die Wahrnehmung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bezogenen Unterstützungsbedarfen. Hieran haben sich alle Akteure des Betreuungswesens zu orientieren, und zwar unabhängig davon, ob sie als ein beruflicher oder ehrenamtlicher Akteur tätig sind.

Idealerweise soll die rechtliche Betreuung eines Menschen als ein unentgeltliches Ehrenamt erbracht werden. Ehrenamtliche Betreuer*innen sind daher alle Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit eine rechtliche Betreuung führen, ob dabei eine familiäre oder persönliche Beziehung vorliegt oder nicht, ist hier zunächst unerheblich. (...)



Quelle: wirbestimmen.ch

1. Ehrenamtliche Betreuer*innen und ihre Anbindung an den Betreuungsverein



Quelle: Produktqualitaet.com

Im Rahmen der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wurde deutlich, dass bei den ehrenamtlichen Betreuer*innen Defizite bestehen, die dazu führen können, dass die Betreuungsführung nicht den gesetzlichen Qualitätskriterien entspricht (§ 1901 BGB i.V.m. Art. 12 UN-BRK). So gelingt es ehrenamtlichen Betreuer*innen oftmals nicht, den Betreuten bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen.

Insbesondere für Betreuer*innen, die einen familiären Bezug zu den Betreuten aufweisen (Angehörigenbetreuer*innen) stellt dies eine Schwierigkeit dar. Im Rahmen der Studie gaben 45 % der Befragten an, dass sie ihren Betreuten nicht dabei unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Bei Betreuer*innen, die keine persönliche Bindung zu dem Betreuten haben (Fremdbetreuer*innen) betrug dieser Anteil hingegen nur 31 %.

Fast zwei Drittel der Angehörigenbetreuer*innen und die Hälfte der Fremdbetreuer*innen gaben an, dass sie (sehr) oft oder zumindest manchmal das Gefühl haben, dass sie in bestimmten Bereichen zu wenige Kenntnisse haben und sich daher gern stärker informieren würden.

Die befragten ehrenamtlichen Betreuer*innen unterscheiden sich jedoch darin, wie sie mit diesen Informationsdefiziten umgehen. So haben 70 % der Fremdbetreuer*innen und 51 % der Angehörigenbetreuer*innen in den letzten zwölf Monaten Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht, die für ihre Tätigkeit als rechtliche*r Betreuer*in von Bedeutung sind.

Auch bei der Inanspruchnahme von Beratung bei Problemen in der Betreuungsführung werden Unterschiede zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen sichtbar. Während nur 48 % der Angehörigenbetreuer*innen in den letzten zwölf Monaten Beratung in Anspruch genommen haben, sind dies 62 % der Fremdbetreuer*innen. Wenn Beratung in Anspruch genommen wird, dann ist der Betreuungsverein hierfür die wichtigste Anlaufstelle. 72 % der Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen (die Beratung in Anspruch genommen haben) haben sich dort in den letzten zwölf Monaten beraten lassen»

Auf dieser Grundlage formulierten die Autor*innen der Studie die Handlungsempfehlung, dass auch ehrenamtliche Betreuer*innen, die für die Betreuungsführung notwendigen Wissensbestände rechtzeitig erwerben sollten und eine kontinuierlichere Anbindung an den Betreuungsverein wünschenswert wäre, um die Qualität der Betreuungsführung zu erhöhen: Durch das BMJV wurde diese Handlungsempfehlung aufgegriffen, sodass nun eine Differenzierung zwischen Angehörigenbetreuer*innen und Fremdbetreuer*innen vorgenommen wird.



Quelle: svv.de

a) Fremdbetreuer

Die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer*innen an die Betreuungsvereine wird im Regierungsentwurf noch verbindlicher geregelt. So wird (...) vorgeschlagen, dass eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, nur dann zum Betreuer bestellt werden soll, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung (...) hat.

Eine solche Vereinbarung soll folgende Punkte enthalten:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Mitarbeiters des Betreuungsvereins zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als fester Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB-E.



Quelle: betreuungsvereine-in-aktion.de

Die engere Anbindung an einen Betreuungsverein (insbesondere durch die Benennung eines Mitarbeitenden) und der hierdurch entstehende regelmäßige fachliche Austausch dürfte die Strukturqualität erhöhen und zu einer Qualitätssicherung bei den Fremdbetreuern führen. Denn auch für ehrenamtliche Betreuer*innen ist es von zentraler Bedeutung, sich Rat einzuholen und das eigene Handeln zu reflektieren, um die Betreuung so zu führen, dass sie als Unterstützungsmaßnahme i.S.d. UN-BRK

zu klassifizieren ist. Auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist zu begrüßen, da hierdurch ein hoher und aktueller Kenntnisstand der Betreuer*innen sichergestellt werden kann, der notwendig ist, um die Betroffenen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen.

Fraglich ist jedoch, ob hierdurch die Bereitschaft in der Bevölkerung gefördert werden kann, als ehrenamtliche*r Fremdbetreuer*in tätig zu werden. Insgesamt ist der Grundgedanke der Regelung zu begrüßen, jedoch fehlt es an dieser Stelle an der notwendigen Konsequenz.(...)

Damit in Deutschland ehrenamtliche Betreuer*innen tatsächlich zu Mitarbeitenden des Betreuungsvereins (...) werden, wird eine gut aufgestellte und professionelle Freiwilligenarbeit benötigt, welche die dauerhafte Einbindung von Ehrenamtlichen (Qualifizierung, Begleitung und Würdigung) ermöglichen kann. Dies ist jedoch nicht ohne den Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen zu erreichen: Es ist legitim, wenn das Ehrenamt auch aus fiskalpolitischer Perspektive betrachtet wird, diese darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass alle Typen ehrenamtlicher Betreuung Zugang und Kenntnis von Unterstützungsstrukturen haben und diese auch in Anspruch nehmen.

b) Angehörigenbetreuer

Die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuer*innen an einen Betreuungsverein ist insbesondere für die betreuten Menschen von höchster Relevanz. Denn hierdurch wird die Fachlichkeit der Betreuungsausübung gesichert: Leider werden im vorliegenden Regierungsentwurf ehrenamtliche Betreuer, die aus dem familiären Umfeld des Betroffenen stammen, von einer „verbindlicheren“ Anbindung an den Betreuungsverein ausgenommen. Dieser Umstand wird damit begründet, dass Angehörige nicht von der Übernahme eines Betreuungsamtes abgehalten werden sollen. Dieses Argument greift jedoch zu kurz.

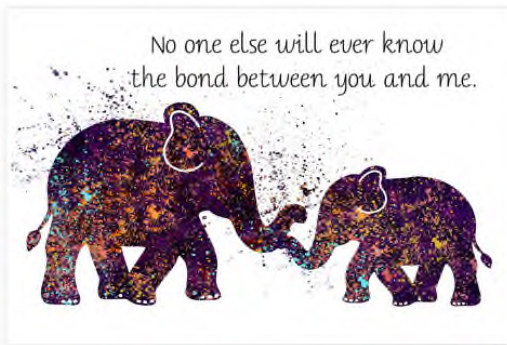


Quelle: klinikum-landshut.de

Der Schutz des familiären Umfelds und den besonderen Näheverhältnissen zwischen Menschen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch dürfen die Rechte der Betroffenen hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Wie bereits dargestellt, zeigt sich, dass eine Betreuungsführung, die von der Selbstbestimmung der Betroffenen getragen ist, rechtlichen Betreuer*innen aus dem familiären und persönlichen Umfeld Schwierigkeiten bereiten kann. Das Näheverhältnis zwischen Betreuer*innen und Betroffenen darf deshalb nicht dazu führen, dass allgemeine Qualitätsanforderungen an rechtliche Betreuer*innen bei dieser Gruppe außer Acht gelassen werden.

Die Problematik wird z.B. an einem Fallbeispiel sichtbar, das in der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ dargestellt wird. Dort geht es um einen jungen Menschen mit rechtlicher Betreuung, welcher im Alter von Mitte 20 aus dem elterlichen Haushalt ausziehen möchte und diese Entscheidung mit dem Wunsch nach einem „selbstbestimmten Leben“ begründete. Die Mutter, die hier zugleich als rechtliche Betreuerin bestellt war, schilderte die Situation folgendermaßen: „Also, im Prinzip hat er so mit 24, 25 pubertiert, und zwar heftig. Aber richtig heftig. Und da ist er auch noch in falsche Hände geraten, und da ging es hier um selbstbestimmtes Leben und er will ausziehen. (...) und plötzlich kommt jemand von außen und redet ihm ein, dass es ihm schlecht geht. [...] ... da

war er eben der Meinung, er könnte ein selbstbestimmtes Leben führen mit dieser Freundin zusammen, die ebenfalls behindert ist. Unter der Obhut dieser Mutter. Ja. Und dann musste ich das eben komplett unterbinden. "



Quelle: posterlounge.de

In diesem Fall sind der Betreuerin die Zielsetzung und die Grenzen pflichtgemäßer rechtlicher Betreuung nicht bewusst. Jedoch ist es nur schwer möglich, ihr dies vorzuwerfen. Denn woher soll sie diese Kenntnis haben? Die Einführungsgespräche vor Betreuerbestellung dauern bei 69 % aller Angehörigenbetreuer*innen im Durchschnitt 15-30 Minuten. Hier wird außerdem deutlich, dass derjenige, der seine eigenen Angelegenheiten regeln kann, dies nicht grundsätzlich auch für andere zu leisten vermag. Zu schwer kann es ohne Unterstützung und Beratung sein, die eigenen Vorstellungen, Ansichten und Bewertungen von denen des Betroffenen zu trennen. Sinnvoll wäre daher ein länger andauerndes Einführungsgespräch bzw. Betreuungsverein. Bisher nehmen dies jedoch nur 46 %

eine Einführungsveranstaltung bei einem Angehörigenbetreuer wahr.

Für die Beratung und Unterstützung durch Betreuungsgericht und Betreuungsvereine sieht der aktuelle Entwurf leider zumeist nur Kann-Regelungen vor. Hierdurch besteht die Gefahr, dass diese Problematiken festgeschrieben werden. Diesem Umstand kann nur begegnet werden, wenn Anreizsysteme geschaffen werden, die eine freiwillige Anbindung von Angehörigen an Betreuungsvereine erleichtern. Hierzu kann es auch notwendig sein, neue Ansätze in der Querschnittsarbeit zu entwickeln und zu erproben.

Ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Einführung von § 10 BtOG-E*. Diese Vorschrift sieht die regelhafte Weitergabe der Kontaktdaten bestellter ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein vor, wenn die Betreuer*innen eine familiäre Bindung oder sonstige persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben. Hierdurch sollen die Vereine die Möglichkeit erhalten, proaktiv den Kontakt zu den ehrenamtlichen Betreuern*innen aufzunehmen und konkrete Beratungs- und Fortbildungsangebote zu unterbreiten. Wie die Kontaktaufnahme gestaltet wird, stellt der Gesetzgeber in die Verantwortung der Betreuungsvereine. Die denkbare Intensität reicht dabei von der Übersendung einer Einladung zu einer Einführungsveranstaltung bis zu einem tatsächlichen Antrittsbesuch, um die Angebote des Vereins vorzustellen. Hierdurch soll auch Angehörigenbetreuer*innen, denen der Abschluss einer Vereinbarung freisteht, die Anbindung an einen Betreuungsverein nahegelegt werden. (...)

*BtOG: *Betreuungsorganisationsgesetz*

Verbesserungen für Ehrenamt und Querschnittsarbeit

Der vorliegende Entwurf enthält einige Erleichterungen für ehrenamtliche Betreuer*innen, die als hilfreich anzusehen sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Vermögenssorge. Änderungen in diesem Bereich sind für die Querschnittsarbeit besonders relevant, da hohe Anforderungen der Gerichte sowie die Pflichten gegenüber dem Gericht und geringe Aufwandsentschädigungen (in Anbetracht des hohen Zeitaufwandes) das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung unattraktiv erscheinen lassen. Für ehrenamtliche Betreuer*innen ist der Sinn dieser formalen Anforderungen oft nicht nachvollziehbar. (...)

Insbesondere stellt der Verzicht auf bzw. die Vereinfachung der Schlussrechnungslegung eine Erleichterung dar. Befreite Betreuer erhalten durch die grundsätzliche Befreiung von der jährlichen Rechnungslegung bei der Führung der Betreuung einen Vertrauensvorschuss, weil sie entweder als nahe Angehörige besonders vertrauenswürdig sind oder als Vereins- bzw. Behördenmitarbeiter der internen Kontrolle unterliegen. Darüber hinaus kann das Gericht nun in geeigneten Fällen auf die regelhafte Einreichung von Belegen zur Rechnungslegung verzichten.



Quelle: lagoefw.de

Bisher musste der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandspauschale innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Dieser Zeitraum wird nun auf sechs Monate verlängert. Darüber hinaus ist geplant, das Ehrenamtliche ihren Anspruch nur einmal ausdrücklich geltend machen müssen und im Anschluss die Einreichung des Berichts (Jahresbericht) als Folgeantrag für die Aufwandspauschale gewertet wird. Leider fordert der Bundesrat, diese Überlegung nicht umzusetzen, da es auch für einen „ehrenamtliche Betreuer zumutbar [ist], einen einfach zu stellenden Antrag für die Folgejahre zu wiederholen“. Diese Ansicht ist problematisch. Eine Erleichterung bei der Antragstellung erleichtert zum einen die Gerichte, und zum anderen dürfte sie dazu führen, dass die Übernahme von (weiteren) Betreuungen für ehrenamtliche Betreuer*innen attraktiver wird. (...)

Neue Wertschätzung für Ehrenamtlerinnen?

Ehrenamtlicher Einsatz verdient Anerkennung und Wertschätzung, was auf unterschiedliche Weise ausgedrückt werden kann. Neben guten Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Mitarbeit sollten auch unterschiedliche Formen der Dankeskultur existieren. Wertschätzung kann auf Ebene der Betreuungsbehörden, der Gerichte, Betreuungsvereine und der zuständigen Landesministerien, z. B. durch immaterielle Anerkennung der Tätigkeit oder Einbindung und Beteiligung der Ehrenamtlichen, erfolgen. Doch auch der Bundes- und Landesgesetzgeber besitzt die Möglichkeit, Anerkennung für die Tätigkeit von ehrenamtlichen Betreuer*innen zu zeigen. Dabei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf den monetären Praktiken der Anerkennung. Hierunter fallen alle Formen der Aufwandsentschädigung, z.B. durch monetäre Zahlungen oder Steuerbefreiungen.¹

Wenn wir diese Form der Anerkennung betrachten, dann ist es um die Wertschätzung des Gesetzgebers für die ehrenamtliche Betreuung nicht gut bestellt. *Horst Deinert* nannte die Geschichte der pauschalierten Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche in der Betreuung (sowie der Vormundschaft und Pflegschaft) [...] „eine solche von unwürdigen Geschacher und verpassten Gesetzeschancen“. Auch bei dieser Reform dürfte er mit seiner Einschätzung richtig liegen. (...)

Fazit

Rechtliche Betreuung ist trotz der Verwendung zentraler Begriffe, wie „Wunsch“ oder „Unterstützung“, keine „Sozialarbeit“ oder „Eingliederungshilfe“. Vielmehr ist sie Ausdruck der staatlichen Verpflichtung zur Unterstützung und zum Schutz vulnerabler Erwachsener, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können.

Auch weiterhin soll die rechtliche Betreuung i.d.R. durch ehrenamtliche Betreuer*innen erbracht werden. Dieses Bekenntnis zum „Primat des Ehrenamts“ ist zu begrüßen. Ebenso ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung zu stärken und die Qualität in der Betreuungsführung zu verbessern. Dies ist zwingend erforderlich, denn auch eine ehrenamtlich geführte Betreuung, muss sich an den Kriterien der UN-BRK messen lassen. Hierfür ist es notwendig, dass ehrenamtliche Betreuer*innen die Kenntnisse erwerben können, die sie für eine Betreuungsführung benötigen. (...)

Es ist daher notwendig, allen ehrenamtlichen Erwachsenenschützer*innen (Betreuer*innen wie auch Bevollmächtigte) die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten nahelegen und sie zur Nutzung zu motivieren. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt hier gute und sinnvolle Wege ein, bleibt bei Maßnahmen, welche die Attraktivität des Ehrenamts erhöhen könnten jedoch hinter den Möglichkeiten des Gesetzgebers zurück.

Ein starkes Ehrenamt benötigt Unterstützung und Begleitung. Damit Betreuungsvereine diese Aufgabe weiterhin erfüllen können, sind sie auch auf Unterstützung angewiesen. Die Formulierung eines Anspruchs auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben ist ein zwingend notwendiger Schritt, um die Existenz der Betreuungsvereine zu sichern. Damit neue, innovative Konzepte für die Querschnittsarbeit entwickelt und umgesetzt werden können, muss die wirtschaftliche Existenz der Vereine gesichert sein und die Ausgestaltung der Förderung nicht durch föderale Interessen negiert werden.

Pflegebedarf ohne Pflegegrad - welche Hilfen gibt es?

Sächsisches Landessozialgericht (LSG), Urteil vom 21.01.2020

In dem Rechtsstreit war zu entscheiden, welche Leistungen Menschen mit Pflegebedarf beanspruchen können, die keinen von der Pflegekasse anerkannten Pflegegrad haben.

Die 1940 geborene Klägerin bezog Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (*Die Klägerin ist ukrainische Staatsbürgerin mit Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz*). Ferner erhielt sie Leistungen der Krankenkasse nach § 264 SGB V (*Gem. § 264 SGB V können Menschen ohne Krankenversicherung gegen Kostenerstattung vom Sozialhilfeträger behandelt werden*).

Auf Basis der (damaligen) „Pflegestufe 0“ wurde der Klägerin seit 2009 außerdem Hilfe zur Pflege gewährt.

Im Juni 2017 hob der Sozialhilfeträger (Beklagter) die Bewilligung der Hilfe zur Pflege auf. Mangels Pflegegrad komme nach einer Gesetzesänderung eine Weitergewährung der Hilfe zur Pflege nicht länger in Betracht.

Gerichte entscheiden (mit unterschiedlicher Begründung) zugunsten der Klägerin

Das Sozialgericht (SG) bestätigte die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung. Es verpflichtete den Beklagten, Hilfe in sonstigen Lebenslagen zu gewähren (§ 73 SGB XII).

In dem Berufungsverfahren des Beklagten gelangte das LSG zwar ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung der Hilfe zur Pflege rechtmäßig gewesen sei. Anders als das SG entschied das LSG jedoch, dass der Klägerin keine Hilfe in sonstigen Lebenslagen zustehe. Stattdessen sei eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen. Im Einzelnen:

Keine Hilfe zur Pflege ohne Pflegegrad

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides (Hilfe zur Pflege) sei angesichts der wesentlichen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse gem. § 48 SGB X rechtmäßig. Bis zum 31.12.2016 sei es zwar rechtlich möglich gewesen, Hilfe zur Pflege auch ohne (damalige) Pflegestufe zu gewähren. Seit der Rechtsänderung zum 01.01.2017 sei aber ein Pflegegrad Voraussetzung für die Bewilligung der Hilfe zur Pflege. Da die Klägerin laut Begutachtung lediglich einen Pflegebedarf unterhalb von 12,5 Gesamtpunkten habe, stehe ihr ein Pflegegrad nicht zu. Infolgedessen sei auch keine Hilfe zur Pflege zu gewähren.

Kein Bestandsschutz

Daran änderten auch die Übergangsregelungen zur Hilfe zur Pflege nichts. Diese setzten zumindest die (damalige) Pflegestufe I voraus, um mittels Überleitung in einen Pflegegrad über den 01.01.2017 hinaus Hilfe zur Pflege beanspruchen zu können. Die „Pflegestufe 0“ der Klägerin bewirke dagegen keine Überleitung in einen Pflegegrad. Sie erlaube lediglich den weiteren Bezug der Hilfe zur Pflege bis zum Abschluss einer Begutachtung nach dem 01.01.2017.

Kein Mehrbedarf, kein einmaliger Bedarf, keine Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Für die pflegerischen Bedarfe der Klägerin bestehe auch kein Anspruch auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Grundsicherung (§ 30 SGB XII). Ebenso wenig sei nur ein einmaliger Bedarf zu decken (§ 31 SGB XII).



Quelle: pflege.de

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe § 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Darüber hinaus lehnte das LSG auch einen Anspruch der Klägerin wegen Hilfe in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII ab. Da der Bedarf „Pflege“ im SGB XII grundsätzlich im Bereich der Hilfe zur Pflege verankert und somit kein atypischer Sachverhalt gegeben sei, liege eine „sonstige Lebenslage“ nicht vor!

Gesamtfallgrundsatz gebietet Bedarfsdeckung

Vor diesem Hintergrund, so das LSG, bestehe ein Bedarf der Klägerin, der weder über die soziale Pflegeversicherung (mangels Mitgliedschaft und Pflegegrad) noch über die Hilfe zur Pflege (mangels Pflegegrad) zu decken sei. Nach dem Gesamtfallgrundsatz sei dies nicht hinnehmbar. Vielmehr sei der sozialhilferechtliche Bedarf vollständig zu ermitteln und problemorientiert Hilfe anzubieten.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wies das LSG ferner darauf hin, dass eine Verletzung des Grundrechts der Klägerin auf Deckung ihrer menschenwürdigen Existenz zu vermeiden sei. Dieses Grundrecht stehe auch der Klägerin als ukrainische Staatsangehörige während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zu.

Abweichende Regelsatzfestsetzung zur Bedarfsdeckung

Um den Bedarf der Klägerin zu decken, sei der Regelsatz abweichend nach oben festzusetzen. Die Voraussetzungen für eine abweichende Regelsatzfestsetzung lägen vor, so das LSG, da es sich nicht nur um einen einmaligen Bedarf handle, sondern um einen voraussichtlich länger als einen Monat anhaltenden Bedarf. Dazu komme, dass die monatlich fehlenden rund 35 Euro für die Klägerin erheblich seien. Nur Monatsbeträge im einstelligen Bereich und für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten seien unbeachtlich.

Anmerkung

Seit 2017 hängt die Hilfe zur Pflege als Sozialhilfeleistung von einem Pflegegrad ab und wurde damit an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI angeglichen. Was nach Harmonisierung klingt, bedeutet für manche Menschen allerdings eine Leistungskürzung oder gar eine Leistungslücke:

Versorgungslücken für Menschen ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1

Denn mitunter erweist sich die Zugangsvoraussetzung Pflegegrad als problematisch, wenn — wie der vorliegende Fall verdeutlicht — ein Mensch ohne Pflegegrad pflegerische Bedarfe hat. Dann stellt sich die Frage nach dem Anspruch auf die bedarfsdeckenden Leistungen.

Menschen mit dem Pflegegrad 1 haben es nicht viel besser. Ihnen stehen ggf. der Entlastungsbetrag, Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds zu, welche den tatsächlichen Bedarf auch nicht immer vollständig decken. Darüberhinausgehende Leistungen zu erhalten, gestaltet sich schwierig.

Beschreitung des Rechtswegs keine Lösung für alle Menschen

Erfreulicherweise haben die Gerichte schon mehrfach „auf Umwegen“ die Bedarfsdeckung ermöglicht; also mittels einer abweichenden Festsetzung des Regelsatzes (wie vorliegend), der Hilfe in sonstigen Lebenslagen, der Altenhilfe oder der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gem. § 70 SGB XII.

Den Rechtsweg beschreiten zu müssen, wird nicht für jeden eine gute Lösung sein; für viele Menschen kommt ein Klageverfahren nicht in Betracht. Deshalb ist die Politik aufgerufen, die bestehenden Regelungen zu überdenken und Versorgungslücken zu schließen. Hierzu gibt auch der Evaluationsbericht zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Anlass, in dem sich die o.g. Problematik widerspiegelt. Ungedeckte pflegerische Bedarfe gilt es zu vermeiden.

Keine Pflegeberatung, kein Pflegegeld

Bayerisches Landessozialgericht (LSG), Urteil vom 30.07.2020

In dem Verfahren war zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Kürzung bzw. vollständige Entziehung des Pflegegeldes gem. SGB XI gerechtfertigt sein kann.

Seit Januar 2017 hatte die Klägerin mit dem Pflegegrad 3 Pflegegeld bezogen, aber keine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abgerufen. 2018 wurde bei ihr eine schwere Depression mit erheblichen Angststörungen und Suizidgedanken festgestellt. Im Januar 2019 forderte die Pflegekasse (Beklagte) die Klägerin auf, sich beraten zu lassen; andernfalls werde das Pflegegeld gekürzt. Da die Klägerin nicht reagierte, kürzte die Beklagte das Pflegegeld ab März 2019 um 25 % und verwies erneut auf die Beratungspflichten. Ab August 2019 kam es dann zu einer vollständigen Entziehung des Pflegegeldes.

Das Sozialgericht (SG) und das LSG wiesen übereinstimmend die gegen die Kürzung bzw. Entziehung des Pflegegeldes gerichtete Klage ab:

Kürzung/Entziehung des Pflegegeldes rechtmäßig

Zunächst stellte das LSG klar, dass sowohl die Beratung als auch die Kürzung bzw. der Entzug der Leistung kraft Gesetzes verpflichtend seien, vgl. § 37 Abs. 6 SGB XI. Demzufolge sei die Klägerin zum Abruf der Beratung und die Beklagte zur Kürzung/Entziehung verpflichtet gewesen. Lediglich die Höhe der Kürzung sei als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Unter Berufung auf das Bundessozialgericht (BSG) bewertete das LSG die Kürzung von zunächst 25 % als angemessen.

Grundrechte nicht verletzt

Entgegen der Auffassung der Klägerin liege kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor (Art. 13 Grundgesetz/GG). Vielmehr sei mit der ständigen Rechtsprechung des BSG davon auszugehen, dass die Beratungspflicht in der eigenen Häuslichkeit keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstelle, so das LSG.

Ferner sei auch keine Verletzung der geschützten Ehe und Familie erkennbar (Art. 6 GG). Eine Bevormundung der pflegenden Familienangehörigen bzw. des pflegebedürftigen Menschen durch die Pflegeberatung sei nicht ersichtlich. Auch ein Verstoß gegen Art. 3 S. 2 GG komme nicht in Betracht, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe.

Eine Besonderheit in der Person der Klägerin gibt aber Anlass zur Kritik: Die Depressionen und (laut Prozessvertreter der Klägerin) die posttraumatische Belastungsstörung der Klägerin waren bei der Entscheidung über eine Kürzung/Entziehung des Pflegegeldes unberücksichtigt geblieben.

Aufgrund der Gesetzeslage war die Beklagte zu Sanktionen verpflichtet. Sie hatte also bezüglich des „Ob“ keinen Handlungsspielraum, der ihr eine Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Klägerin erlaubt hätte. Allenfalls hätte die Beklagte nach dem 1. Verstoß weniger als 25 % des Pflegegeldes kürzen können. Die anhaltende Unterlassung der Beratung nach wiederholter Aufforderung zwang die Beklagte aber sodann zur Leistungsentziehung.

Kürzung/Entziehung des Pflegegeldes kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein

Für pflegebedürftige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer sog. geistigen Behinderung kann dies problematisch sein. Sie sind vereinzelt möglicherweise nicht in der Lage, die Folgen der nicht in Anspruch genommenen Beratung zu überblicken.



Quelle: vdek.com

Bedauerlicherweise sieht aber das Gesetz keine Ausnahmen vor, sondern ordnet im Fall des Nichtabrufs zwingend eine Kürzung und nachfolgend ggf. Entziehung des Pflegegeldes in Gänze an. Ob die Betroffenen dann imstande sind, Widerspruch einzulegen oder zeitnah einen neuen Antrag auf Pflegegeld zu stellen, darf bezweifelt werden.

Zu hoffen bleibt deshalb, dass derartige Leistungskürzungen in der Praxis durch die Einbeziehung von aufmerksamen Angehörigen, Betreuern usw. vermieden werden können, die pflegebedürftige Menschen von der Notwendigkeit der Beratung zu überzeugen vermögen. (...)

Anmerkung von Claudia Seligmann

Die Entscheidung des LSG wirkt auf den ersten Blick gut nachvollziehbar. Den meisten Menschen dürfte es zuzumuten sein, die gesetzlich vorgesehene Beratung abzurufen und ggf. mit den Konsequenzen zu leben, falls sie dem nicht Folge leisten.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2021

Wenn der Betreuer den Wohnvertrag kündigt

Landgericht (LG) München I, Urteil vom 30.07.2020



Quelle: verzeichnis-anwalt.de

Zu entscheiden war, ob die Kündigung eines „Altenheimvertrages“ durch den Betreuer auch ohne Genehmigung durch das Betreuungsgericht wirksam war (Nach § 1907 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedarf der Betreuer zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für die Aufhebung von Mietverhältnissen).

Die Kündigung des Vertrages und der Umzug des Bewohners (Beklagten) in eine Geronto-Pflegeabteilung waren aus gesundheitlichen Gründen nötig geworden.

Da das Wohnstift (Kläger) die Kündigung als unwirksam ansah, verlangte es weiterhin die Zahlung der (rückständigen) Miete. Der Beklagte hielt die Kündigung für wirksam und berief sich auf die Auskunft des Betreuungsgerichts, wonach eine betreuungsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei.

Amtsgericht (AG) und LG stimmten der Auffassung des Klägers zu und bejahten — angesichts des fortbestehenden Vertragsverhältnisses — den geltend gemachten Zahlungsanspruch. Im Einzelnen:

Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Kündigung bei BGB-Mietverträgen nötig

Ausschlaggebend für die Annahme eines Genehmigungserfordernisses sei, dass es sich bei dem von den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Mietvertrag nach dem BGB handele — für BGB-Mietverträge bestehe eine Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht („Mietverhältnisse über Wohnraum“, vgl. § 1907 BGB).

Keine Genehmigungspflicht bestehe dagegen regelmäßig für die Kündigung eines Wohn- und Betreuungsvertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVG), so das LG. Mit WVG-Verträgen werde i. d. R. kein konkreter Raum vermietet. Kennzeichnend für derartige Verträge sei stattdessen die Pflegeleistung ohne eine feste Bindung an bestimmte Räumlichkeiten.

Keine gekoppelten Leistungen, kein WVG-Vertrag

Vorliegend handele es sich nicht um einen WVG-Vertrag, da der Kläger sich laut Vertrag nicht zur Erbringung von Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen bzw. zum Vorhalten dieser Leistungen verpflichtet habe. Im Gegenteil: Es sei lediglich vereinbart worden, im Bedarfsfall ein entsprechendes Angebot bezüglich weiterer Leistungen abzugeben. Die Erbringung oder zumindest

die jederzeitige Abrufbarkeit dieser Leistungen — zwingend erforderlich für einen WBVG-Vertrag — sei hingegen nicht Vertragsinhalt geworden.

Auch die offenkundige Ausrichtung des Vertrages am WBVG gebiete nicht dessen Anwendung. Zwar sei es denkbar, einzelne Vorschriften des WBVG (analog) anzuwenden. Den gesamten Vertrag dem WBVG zu unterwerfen, komme aber nicht in Betracht.

Im Ergebnis sei deshalb von einem BGB-Mietvertrag auszugehen, dessen Kündigung ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts unwirksam sei. Daran ändere auch die (falsche) Einschätzung des im Vorfeld der Kündigung befragten Betreuungsgerichts nichts.

Anmerkung von Claudia Seligmann

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Menschen mit Behinderung sowie ältere und pflegebedürftige Menschen haben ein Interesse daran, vor ungewollten Veränderungen ihres Lebensmittelpunktes geschützt zu werden. Gut gemeinte und mit der betreuten Person abgestimmte Entscheidungen werden diesem Interesse i. d. R. sicherlich entsprechen. Gleichwohl erscheint das Genehmigungserfordernis als sachgerecht, um eine so weitreichende Entscheidung wie die Kündigung von Wohnraum (ggf. nebst Betreuungsleistungen) in jeder Hinsicht abzusichern.

Genehmigung des Gerichts auch bei Kündigung von WBVG-Verträgen verlangen

Die Beschränkung des Genehmigungserfordernisses auf BGB-Mietverträge vermag dagegen nicht zu überzeugen. Zu Recht wird in der juristischen Literatur gefordert, diese Genehmigung ebenso für die Betreuer-Kündigung von WBVG-Verträgen zu verlangen. Auch wenn der Wortlaut des § 1907 BGB sich explizit nur auf „Mietverträge“ bezieht, ist gleichwohl davon auszugehen, dass er auch andere Verträge im Kontext Wohnen erfasst. Dafür spricht, dass die Bewohner, die einen WBVG-Vertrag abgeschlossen haben, gleichermaßen schutzwürdig sind. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen, dass vorliegend das AG ebenfalls eine Genehmigungspflicht für die Kündigung eines WBVG-Vertrages durch den Betreuer angenommen hat.

Reform des Betreuungsrechts: ggf. mit Unterstützung selbst kündigen

Im Fall des Inkrafttretens des (derzeit im Entwurfsstadium befindlichen) Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches weniger Stellvertretung und mehr Unterstützung proklamiert, könnte es in Zukunft deutlich seltener auf die betreuungsgerichtliche Genehmigung ankommen. Denn wer (ggf. mit der nötigen Unterstützung) selbst kündigt, benötigt keine Genehmigung des Betreuungsgerichts; und zwar unabhängig davon, ob es sich nun um einen BGB-Mietvertrag oder um einen WBVG-Vertrag handelt.

Hinweis für die Praxis:

Kündigt eine von dem behinderten Menschen bevollmächtigte Person, bedarf es keiner Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2020

Der Entlastungsbetrag - Nachbarn als Leistungserbringer?

Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.11.2020

In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war zu entscheiden, ob der pflegebedürftige Antragsteller (A.) von der Pflegekasse (Antragsgegnerin) die Erstattung der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen (Einkaufen, Putzen, Botengänge, Abfallentsorgung) beanspruchen konnte, die seine Nachbarin erbracht hatte. Vor über 20 Jahren hatte diese eine „Grundqualifizierung Sozialpflege“ (38 Wochenstunden) absolviert.

Sowohl das Sozialgericht (SG) als auch das LSG bestätigten, dass die entstandenen Kosten vorliegend nicht erstattungsfähig seien. Weder sei ein Anordnungsanspruch gegeben noch ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit).

Anerkennung von Einzelpersonen nach Landesrecht ausgeschlossen

Eine Kostenerstattung gem. § 45b SGB XI komme nach der abschließenden Aufzählung nur für Aufwendungen bzw. Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie (mit Einschränkungen) bei Leistungen der ambulanten Pflegedienste in Betracht. Andere Leistungen seien grundsätzlich nicht erstattungsfähig, also auch nicht Kosten für Leistungen durch Nachbarn. Dadurch solle eine pauschale Pflegegelderhöhung für nicht qualitätsgesicherte Betreuungsangebote ausgeschlossen werden.

Vorliegend sei allein die Kostenerstattung für ein Angebot zur Unterstützung im Alltag in Erwägung zu ziehen. Hierfür fehle es aber an der erforderlichen landesrechtlichen Anerkennung des Dienstleistens, d. h. der Nachbarin. (...)



Quelle: stadtmision-zwickau.de

Corona-Sonderregelung für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1

Etwas anderes folge auch nicht aus § 150 SGB XI. Nach § 150 Abs. 5b SGB XI könnten Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag auch für „andere Hilfen“ in Anspruch nehmen, wenn dies zur Überwindung von „Versorgungsengpässen“ erforderlich sei. Da A. jedoch einen höheren Pflegegrad als Pflegegrad 1 habe, sei die Vorschrift auf ihn nicht anzuwenden.

Corona-Sonderregelung für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2

Darüber hinaus kam eine Erstattung gem. § 150 Abs. 5 SGB XI in Betracht. Danach darf die Pflegekasse bei Versorgungsengpässen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich auf Antrag Kosten in Höhe des Sachleistungsbetrages erstatten. Andere Maßnahmen müssten sich zuvor als nicht ausreichend erwiesen haben. Vorliegend habe A. jedoch keinen Versorgungsengpass geltend gemacht. Es sei vielmehr offengeblieben, warum nicht die bisher für ihn tätige Sozialstation den A. weiterhin unterstützt habe. Jedenfalls liege keine Erklärung der Sozialstation vor, zur Leistungserbringung nicht länger in der Lage zu sein. Erst dann, wenn ein Leistungserbringer nicht mehr zur Verfügung stehe, komme ausnahmsweise eine Person ohne Qualifikation (z. B. ein Nachbar) als Leistungserbringer in Betracht.

Keine Eilbedürftigkeit

Übereinstimmend verneinten die Gerichte auch einen Anordnungsgrund des Antrags. Soweit der Entlastungsbetrag für eine in der Vergangenheit erbrachte Leistung beansprucht werde und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gegenwart nicht geltend gemacht worden seien, bestehe keine Eilbedürftigkeit.

Anmerkung

Die der Corona-Krise geschuldeten Übergangsvorschriften (§§ 147 ff. SGB XI) sollen die pflegerische Versorgung unter Wahrung von Mindest-Qualitätsstandards gewährleisten und geben deshalb der Unterstützung durch geschulte Helfer den Vorzug. Dagegen dürfte kein pflegebedürftiger Mensch etwas einzuwenden haben.

Dennoch kann es Situationen geben, in denen die Hilfe von Nachbarn oder auch Angehörigen willkommen ist, weil z. B. anderweitige Hilfen nicht zur Verfügung stehen.

Umwidmung des Entlastungsbetrages nur für Menschen mit dem Pflegegrad 1

In einer solchen Lebenslage stellt sich die Frage, warum nur Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag gem. § 150 Abs. 5b SGB XI umwidmen dürfen, nicht aber Menschen mit einem höheren Pflegegrad? Die Gesetzesbegründung, dass für diesen Personenkreis

die Regelung des § 150 Abs. 5 SGB XI vorrangig sei, vermag im Hinblick auf den Entlastungsbetrag nicht zu überzeugen.

Neuregelung in Bayern erlaubt Nutzung des Entlastungsbetrages für Nachbarn und Angehörige

Möglicherweise findet aber auch gerade ein Umdenken statt: So ist es jedenfalls seit dem 01.01.2021 in Bayern erlaubt, dass z. B. ein Nachbar oder Angehöriger als Einzelhelfer Leistungen erbringt, die über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden dürfen. Einzige Voraussetzung soll die vorherige Teilnahme des Angehörigen oder Nachbarn an einer Basisschulung sein. Es bleibt zu hoffen, dass andere Bundesländer dem Beispiel Bayerns zeitnah folgen.

In Schleswig-Holstein müssen Personen, die im Rahmen von Nachbarschaftshilfe unterstützen wollen, von der Pflegekasse des zu Unterstützenden vorher anerkannt werden, damit Sie den Entlastungsbetrag hierfür einsetzen können. Nachbarschaftshelfer müssen innerhalb von sechs Monaten eine Schulung nachweisen sowie einen angemessenen Versicherungsschutz. Einzelheiten zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe können bei den Pflegekassen angefragt werden (Anm. der Redaktion).

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2021

Soziale Einrichtungen im Kreis Plön stellen sich vor

Das Seniorenzentrum Kirchbarkau.

Das Seniorenzentrum Kirchbarkau ist eine sehr moderne, bestens ausgestattete Einrichtung, die den höchsten Ansprüchen aktivierender, ganzheitlicher Pflege entspricht. Wir sind Vertragspartner aller gesetzlichen Krankenkassen und anerkannt von allen Sozialhilfeträgern. Die großzügige Gestaltung des zweiflügeligen Gebäudekomplexes mit den lichtdurchfluteten Fluren und Räumen hat so gar nichts mit den oft noch vorhandenen Vorstellungen eines düsteren, muffigen Altersheims gemein.



110 großzügige, helle Einzelzimmer und 2 Doppelzimmer – mit eigenem Bad, TV- und Telefonanschluss sowie einer Notrufanlage bieten einen privaten, komfortablen Lebensraum.

Unsere Pflegeleistungen

Das Seniorenzentrum Kirchbarkau bietet Ihnen die Kurzzeit-, Langzeitpflege sowie eine Beschützte Wohngruppe für Menschen, die an Demenz erkrankt sind, an.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege im Seniorenzentrum Kirchbarkau. Wenn Sie beispielsweise nach einem Klinikaufenthalt noch nicht in der Lage sind, wieder in die eigene Wohnung zurückzukehren, wenn sich Ihr Gesundheitszustand vorübergehend verschlechtert hat, wenn pflegende Angehörige selbst erkrankt sind oder einfach mal eine Auszeit benötigen.

Seit dem 1. Januar 2016 besteht auch ohne Inanspruchnahme des Leistungsbetrages der Verhinderungspflege generell ein Anspruch auf acht Wochen Kurzzeitpflege. Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen im Jahr ausgeweitet.

Wir werden alles daransetzen, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu machen. Genießen Sie die Geborgenheit und lassen Sie sich umsorgen. Mit unserer mobilisierenden, aktivierenden



Quelle: seniorenzentrum-kirchbarkau.de

Pflege helfen wir Ihnen dabei, wieder zu Kräften zu kommen, damit sie Sie bald wieder in Ihre gewohnte Umgebung zurückkehren können.

Gern beraten wir Sie in diesen Angelegenheiten und erledigen bei Bedarf auch die Antragsformalitäten.

Langzeitpflege

Die Langzeitpflege ist in erster Linie für ältere Menschen gedacht, die nicht mehr im häuslichen Umfeld versorgt werden können und deren Pflegebedürftigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen anerkannt wurde.

In der Regel erfolgt dabei die Einstufung durch den MDK (Medizinischen Dienst) in einen Pflegegrad.

Doch auch Personen, für die einen Pflegegrad 1-2 gilt, die aber nur auf hauswirtschaftliche Versorgung und geringe Hilfestellungen im Alltag angewiesen sind, betreuen wir gern in unserem Haus.

Wenn die Rente und/oder andere Einkünfte nicht ausreichen, um die vollstationäre Pflege zu bezahlen, kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Finanzierungshilfe beantragt werden. Auch in diesen Fragen beraten wir Sie gern und nennen Ihnen die entsprechenden Stellen für die Antragsformalitäten.

Beschützte Wohngruppe

In unserer beschützten Wohngruppe erfahren Menschen mit demenziellen Erkrankungen eine besondere Fürsorge und Betreuung.

Mit viel Einfühlungsvermögen werden sie von speziell ausgebildeten Pflege- und Therapiekräften dazu motiviert, Körper und Geist zu mobilisieren, vor allem aber Erinnerungen wach zu halten. Gerade das gemeinsame Singen ist dafür bestens geeignet. Auch kleine Gerichte zuzubereiten oder leckere Kekse zu backen, macht den Bewohnern viel Spaß. Groß ist die Freude, wenn zwei Jugendliche aus Ascheberg einmal in der Woche zu Besuch kommen, um mit den Frauen und Männern „Mensch ärgere Dich nicht!“ und andere Brettspiele zu spielen.

Wann immer es möglich ist, nehmen sich unsere geschulten Mitarbeiter auch die Zeit, mit einzelnen Bewohnern Fotoalben anzuschauen und mehr über den jeweiligen Lebensweg zu erfahren. Denn damit ist es ihnen möglich, noch gezielter an die individuellen Erfahrungen und Erinnerungen der älteren Menschen anzuknüpfen und ihnen dabei zu helfen, neue „Ankerplätze“ für das Gehirn zu schaffen. Denn gerade diese sowie vertraute Ansprechpartner und ein strukturierter Tagesablauf können den Verlauf der Demenz-Erkrankung positiv beeinflussen.

Eine schlanke Unternehmensstruktur spielt in den Einrichtungen Seniorenresidenz „Marienhof“ in Ascheberg, Seniorenresidenz „Landhaus Tensfeld“ in Tensfeld, Seniorenresidenz „Landhaus Redderberg“ in Dersau und der im September 2020 neu eröffnete Einrichtung in Kirchbarkau „Seniorenresidenz Kirchbarkau“ eine große Rolle. Der persönliche Kontakt zu unseren Bewohnern und auch zu den Mitarbeitenden spielt eine entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung der Gruppe.

Auch als Arbeitgeber zeichnet sich die CONVIVO NOVA Gruppe durch viele Vorteile im Bereich der Arbeitszeitgestaltung sowie der übertariflichen Vergütung plus Zuschläge und Zulagen als attraktiver Arbeitgeber im Kreis Plön und im Kreis Segeberg sehr gut im Markt. Infos dazu über die Homepage / Jobs und direkt in einem unserer Standorte.

Kontakt:

CONVIVO NOVA GmbH (Zentrale der Convivo Nova GmbH)

Bauerland 2, 25245 Kirchbarkau, Tel.: 04302/7059-510 Fax: -599

info@seniorenzentrum-kirchbarkau.de

Pressemitteilungen

Fehlende Unterbringungsfähigkeit bei einer psychischen Erkrankung eines Obdachlosen

Die Unterbringung eines Obdachlosen nach dem Obdachlosenrecht setzt sowohl dessen Unterbringungsfähigkeit als auch dessen Unterbringungswilligkeit voraus (Bay, VGH, Beschluss vom 06.08.2015)



Quelle: dw.com

Der Kläger wurde langfristig in eine Obdachlosenwohnung eingewiesen. Danach kam es zu zahlreichen Beschwerden und Vorfällen mit erheblichen Beschädigungen, Ruhestörungen, Gewaltangriffen und entsprechenden Polizeieinsätzen. Dem Betreuer des Klägers wurde daraufhin mitgeteilt, dass aus diesem Grunde der weitere Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft nicht mehr tragbar sei und deshalb der Aufenthalt beendet werden soll.

Quelle: dw.com

Nach weiteren entsprechenden Vorfällen wurde gegenüber dem Betreuer die Ausweisung aus der Unterkunft angeordnet. Dem Betreuer wurden zwei Bewerbungen für Mietwohnungen übermittelt.

Gegen die Ausweisung erhob der Kläger (Obdachloser) erfolglos Klage beim Verwaltungsgericht. Auch die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde abgelehnt.

Entscheidungsgründe

- Der Bescheid der Ordnungsbehörde ist rechtmäßig.
- Das Ermessen wurde ausreichend angewandt und begründet dargelegt. Der Zeitraum für die Räumung wurde ausreichend, auch hinsichtlich der Suche nach einer neuen Wohnung, festgesetzt. Bemühungen um eine neue Unterkunft sind nicht ersichtlich.
- Der Betreuer wurde ausreichend zu dem Vorhaben angehört und informiert. Persönliche Gespräche bei der Behörde hat der Betreuer nicht wahrgenommen. Selbst wenn nicht, kann eine nicht erfolgte Anhörung beim Gericht nachgeholt werden.

- Von einer Obdachlosigkeit im rechtlichen Sinn ist dann nicht mehr auszugehen, wenn sich Nutzungsberechtigte durch eigenes Verhalten der Nutzungsmöglichkeit der Obdachlosenunterkunft entzieht (hier der Fall). Der Kläger hat hier beharrlich gegen die innere Ordnung der Obdachloseneinrichtung verstoßen.
- Sowohl die Unterbringungsfähigkeit als auch die Unterbringungswilligkeit des Klägers sind hier nicht mehr gegeben. Dabei darf die Behörde im Einzelfall keinen kleinlichen Maßstab anlegen, der jedoch in diesem Fall überschritten ist, was die Ordnungsbehörde entsprechend dargelegt hat. Auch an die anderen in der Unterkunft untergebrachten Personen ist zu denken.
- Die Pflicht der Behörde zur Unterbringung Obdachloser wurde hier erfüllt. Für die Unterbringung psychisch kranker schuldunfähiger Menschen ist die Obdachlosenbehörde nicht zuständig.
- Selbst wenn der Kläger nach der Räumung der Obdachlosenunterkunft „auf der Straße steht“, besteht keine weitere Verpflichtung der Obdachlosenbehörde. Bei fehlender Unterbringungsfähigkeit ist eine weitere Obdachlosenunterbringung nicht mehr zumutbar. In so einem Fall sind Maßnahmen nach dem Unterbringungsrecht und professionelle Hilfe notwendig.

Autor: Georg Huttner, Oberamtsrat a.D.

Zu guter Letzt

Die Zeit des kleinen Sommers

„Es ist Sommer“, sagte der kleine Sommer, der eigentlich Juni hieß, „und ich bin jetzt da. Oh, ich freue mich so sehr, hier im Land wieder wohl angekommen zu sein.“

„Hach ja. Du wieder!“ Juli und August schmunzelten.

„Werde du erst mal groß“, sagte der Juli.

„Und erwachsen“, ergänzte der August.

„Entdecke die Stunden und Tage deiner Zeit“, sagte der Juli.

Der August nickte. „Und lerne das Leben kennen, so wie es ist, und ...“ Er überlegte seine nächsten Worte lange. Das Alter hatte ihn weise und bedächtig werden lassen.

„Und lerne vor allem das, was ein Junisommerleben bedeutet und wie es sein sollte“, fuhr der Juli an seiner Stelle fort.

„Leben? Bedeutet? Sein sollte?“ Ratlos blickte der Juni seine Monatskollegen an. „Was wird bloß alles von mir erwartet? Ich ... ich wollte doch nur ...“

Er kam nicht weiter. Der Juli hatte bereits wieder das Wort ergriffen.

„Beachte das Wetter und die Launen der Natur! Lerne zu schätzen, was sich dir darbietet.“

„Folge dem Rat der Bäume und Büsche, der Blumen, Kräuter und Gräser!“, fügte der August hinzu.

„Und lausche dem Ruf der Tiere zu Wasser und zu Lande!“, rief der Juli und seine Stimme klang aufgeregter nun. „Oh, es ist so viel zu tun auf der Erde in deiner frühen Sommerzeit.“

„Wie wahr.“ Wieder nickte der August. „Und vergiss vor allem die Menschen nicht. Blicke in ihre Augen! Die müssen glänzen, wenn du ihre Lebensfreude und ihr Menschenglück sehen möchtest. Und lausche ihren Worten, ihrem Singen, ihrem Lachen.“

„Achte vor allem auf die Stimmen der Kinder“, rief der Juli. „Die Kinder, hörst du? Sie sind wichtig.“

„Und die Sonne, der Mond und die Sterne“, erinnerte der August. „Übersehe nicht ihre Zeichen. „Sie ...“

„Und ...“

Und Juli und August redeten und redeten und fanden immer noch mehr Ratschläge für den armen kleinen Sommer, den die Menschen Juni nannten.

Der heulte auf.



Quelle: juist.de

„Schweigt!“, rief er. „Haltet ein mit euren Ratschlägen! Es ist mein Leben und ich will es leben nach meiner Melodie. Ich will es fühlen mit meinen Sinnen. Mit meinen Augen will ich es sehen und mit meinen Ohren hören, mit meiner Haut möchte ich es spüren und mit meiner Nase riechen. Wie in jedem Jahr werde ich das Leben auch dieses Mal leben lernen, und wenn ich Fehler mache, so gehören sie ebenso zu mir wie Gewitterstürme und Sonnenzeiten, Kühltage und Warmzeiten zu meinem Monat gehören. Hört ihr? Und ...“

Der Juni sagte noch viel und seine Kollegen, der hitzige Juli und der bedächtige August schwiegen.

„Kühltage‘ und ‚Warmzeiten‘“, diese Worte sind Fehlerworte. Sie gibt es nicht in der Menschensprache“, brummte der August nur, doch er brummte es so leise, dass man es fast nicht zu hören vermochte. Und das war auch gut so.

Elke Bräunling



Quelle: gartentipps.com

Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?

Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Markt 8

24211 Preetz

Öffnungszeiten:

Mo.: 15.00 – 17.00 Uhr

Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0

Fax: 04342 – 30 88-22

Email: info@btv-ploen.de

www.btv-ploen.de



***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***